

Bebauungsplan Nr. 141 „Baugebiet Leschede, westl. Lingener Str. - Teil III“		
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB hier: <u>frühzeitige</u> Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)		
Träger öffentlicher Belange, die weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen haben	Träger öffentlicher Belange ohne Rückmeldung	

- 01 Amprion GmbH vom 09.07.2019
- 02 ArL Amt für regionale Landesentwicklung-Weser-Ems vom 08.07.2019
- 09 Nowega GmbH (für Erdgas Münster) vom 01.07.2019
- 10 Stadtwerke Schüttorf Emsbüren vom 10.07.2019
- 11 EMPG ExxonMobil Production Deutschland vom 25.06.2019
- 15 Gasunie Deutschland vom 20.06.2019
- 16 Neptune Energy Deutschland vom 27.06.2019
- 18 Handels- und Dienstleistungsverband Osnabrück-Emsland e. V. vom 21.06.2019
- 19 Handwerkskammer Osnabrück-Emsland vom 23.06.2019
- 24 LGLN-Katasteramt Lingen (05.07.2019)
- 27 Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Lingen (11.07.2019)
- 29 Nds. Forstamt Ankum vom 25.06.2019
- 31 PLEdoc GmbH vom 25.06.2019
- 32 Polizeiinspektion Emsland/Grafschaft Bentheim vom 28.06.2019
- 33 Westnetz Regionalzentrum Ems-Vechte vom 10.07.2019
- 34 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 01.07.2019
- 36 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Lingen vom 01.07.2019
- 38 Thyssengas GmbH vom 01.07.2019
- 41 UHV 94 „Große Aa“ vom 01.07.2019
- 43 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rheine vom 11.07.2019
- 45 Wasser- und Bodenverband vom 01.07.2019
- 47 Gemeinde Salzbergen vom 04.07.2019
- 48 Gemeinde Wietmarschen vom 18.07.2019

- 03 Bischöfliches Generalvikariat
- 04 Bundesagentur für Arbeit
- 05 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- 07 Deutsche Post AG
- 12 Ev.-luth. Pfarramt
- 13 FBG Fernleitungs-Betriebsgesellschaft
- 14 Forstamt Weser-Ems
- 17 Gleichstellungsbeauftragte d. Gemeinde Emsbüren
- 20 Industrie- und Handelskammer
Osnabrück Emsland Grafschaft Bentheim
- 22 Kath. Kirchengemeinde St. Andreas
- 28 Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft
- 35 Staatl. Baumanagement Osnabrück / Emsland
- 37 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
GB Osnabrück
- 39 Trink- und Abwasserverband (TAV)
- 40 Vechteverband UHV Nr. 114
- 44 Wasserverband Lingener Land
- 49 Samtgemeinde Spelle
- 51 Samtgemeinde Schüttorf
- 50 Stadt Lingen

Bebauungsplan Nr. 141 „Baugebiet Leschede, westl. Lingener Str. - Teil III“		bearbeitet: 2019-10-08	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB hier: <u>frühzeitige</u> Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) und der Bürger			
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag		
06 Deutsche Bahn Immobilien (16.07.2019)			
<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.</p> <p>Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen sind folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.</p>		<p>Den ausgelegten und übersandten Unterlagen liegt eine schallt. Beurteilung bei, in der der Bahnlärm untersucht worden ist. Dort ist ausgeführt:</p> <p>Die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ werden lediglich nachts im gesamten Plangebiet überschritten. Aktiver Lärmschutz scheidet auf Grund der geringen Größe des Plangebietes und der großen Entfernung zur Bahnlinie aus. Daher wird passiver Lärmschutz für die Wohngebäude im Plangebiet festgesetzt – siehe § 4 der textlichen Festsetzungen.</p> <p>Insoweit wird den hier gestellten Anforderungen zum Immissionsschutz entsprochen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung erfolgt.</p>	
08 Deutsche Telekom Technik (04.07.2018)			
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaureife Entscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p>		<p>Folgender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen:</p> <p>„Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien prüfen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH behält sich vor, auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten, sofern bereits durch einen anderen Anbieter ein vorhandener oder ein geplanter Ausbau einer TK-</p>	

Bebauungsplan Nr. 141 „Baugebiet Leschede, westl. Lingener Str. - Teil III“		
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB hier: <u>frühzeitige</u> Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) und der Bürger		
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag	
08 Deutsche Telekom Technik (04.07.2018)		
<p>Wir bitten Sie, in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen: „Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“</p> <p>Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen. Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	<p>Infrastruktur besteht." Es ist nur ein textlicher Hinweis erforderlich: Der Hinweis wird im Rahmen der Erschließungsplanung des Baugebietes berücksichtigt und in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen werden im Zuge der detaillierten Erschließungsplanung mindestens drei Monate vor Baubeginn der Deutsche Telekom Technik GmbH schriftlich mitgeteilt.</p>	
21 Vodafone (17.06.2019)		
<p>Eine Ausbaurechtsentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, Bedenken zur Planung werden nicht vorgetragen. Im weiteren Verlauf der Planung wird die Gemeinde Emsbüren bei Bedarf mit dem Team Neubaugebiete Kontakt aufnehmen.</p>	

Bebauungsplan Nr. 141 „Baugebiet Leschede, westl. Lingener Str. - Teil III“		bearbeitet: 2019-10-08	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB hier: <u>frühzeitige</u> Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) und der Bürger			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	
<p>23 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (15.07.2019)</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, E-DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund des Planungsgebietes in Emsbüren-West können lösliche Gesteine in einer Tiefe anstehen, in der lokal Verkarstungserscheinungen möglich sind (irreguläre Auslaugung). Erdfälle aus dieser Tiefe sind uns im Planungsbereich sowie im näheren Umfeld nicht bekannt. Der nächstliegende bekannte Erdfall liegt mehr als 6 km entfernt südlich der Planungsfläche. Formal wird das Planungsgebiet der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen</p>		<p>Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen und -soweit erforderlich - bei den weiteren Planungen beachtet.</p> <p>Für das Plangebiet und die nähere Umgebung ergeben sich <u>keine</u> Hinweise auf Erdfälle – die Begründung wird diesbezüglich redaktionell ergänzt.</p> <p>Folgende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen: <i>"Formal wird das Planungsgebiet der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der</i></p>	

Bebauungsplan Nr. 141 „Baugebiet Leschede, westl. Lingener Str. - Teil III“		bearbeitet: 2019-10-08	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB hier: <u>frühzeitige</u> Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) und der Bürger			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	
<p>23 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (15.07.2019)</p> <p>bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im südöstlichen Teil der Planungsfläche setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen mit geringer bis großer Setzungsempfindlichkeit und geringen bis großen Setzungsdifferenzen aufgrund wechselnder Steifigkeiten.</p> <p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>		<p><i>Erdfallgefährdung verzichtet werden.</i></p> <p><i>Im südöstlichen Teil der Planungsfläche steht setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen mit geringer bis großer Setzungsempfindlichkeit und geringen bis großen Setzungsdifferenzen aufgrund wechselnder Steifigkeiten.</i></p> <p><i>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</i></p> <p><i>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</i></p> <p><i>Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.“</i></p>	
<p>25 (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (25.06.2019)</p> <p>Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch</p>		<p>Diese Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Bebauungsplan Nr. 141 „Baugebiet Leschede, westl. Lingener Str. - Teil III“		bearbeitet: 2019-10-08	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB hier: <u>frühzeitige</u> Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) und der Bürger			
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag		
25 (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (25.06.2019)			
<p>(BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite, diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 15 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p>http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):</p> <p><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u></p> <p><u>Fläche A</u></p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p>		<p>Entsprechende Aussagen werden in die Begründung und Planzeichnung (Hinweise) aufgenommen – siehe auch die folgenden Ausführungen.</p>	

Bebauungsplan Nr. 141 „Baugebiet Leschede, westl. Lingener Str. - Teil III“		 bearbeitet: 2019-10-08
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB hier: <u>frühzeitige</u> Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) und der Bürger		
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag	

**25 (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover,
Kampfmittelbeseitigungsdienst (25.06.2019)**

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
 Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Hinweis:
 In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.



In der anliegenden Ausführung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird von keinem konkreten Kampfmittelverdacht ausgegangen, es wird eine Luftbildauswertung empfohlen. Einen entsprechenden Antrag wird die Gemeinde vor Beginn von Erschließungsplanungen stellen.

Weiterhin heißt es:
 „Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.“
 Für den Fall das sich konkrete Hinweise auf vorhandene Kampfmittel ergeben, wird in die Planzeichnung folgender Hinweis aufgenommen:
 „Kampfmittelbeseitigung:
 Lt. Kampfmittelbeseitigungsdienst besteht ein allgemeiner Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, so ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen.“

Bebauungsplan Nr. 141 „Baugebiet Leschede, westl. Lingener Str. - Teil III“		bearbeitet: 2019-10-08	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB hier: <u>frühzeitige</u> Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) und der Bürger			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	

<p>26 - Landkreis Emsland (17.07.2019)</p> <p><u>Raumordnung</u> Aus Sicht der Raumordnung bestehen gegen die vorliegende Bauleitplanung keine Bedenken. Es wird jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Planstandort randlich zu einem möglichen Korridor zur Höchstspannungskabelleitung A-Nord liegt. Hierzu hat die Amprion GmbH als zuständiger Netzbetreiber einen Antrag auf Bundesfachplanung gem. § 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) bei der Bundesnetzagentur gestellt, die wiederum das weitere Beteiligungsverfahren eröffnet hat. Eine Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber (Amprion GmbH) sowie der Bundesnetzagentur (Abteilung Netzausbau, Referat 814 in Bonn) zur Überprüfung der Vereinbarkeit beider Vorhaben wird daher empfohlen.</p> <p><u>Naturschutz und Forsten</u> <u>Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche:</u> Durch das geplante Vorhaben sind naturschutzrechtlich geschützte Bereiche gemäß §§ 23, 26, 28 BNatSchG, § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 NAGBNatSchG und § 32 BNatSchG oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG nicht betroffen. <u>Arten und Lebensräume:</u> a) Arten Da eine Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 BNatSchG durch o. g. Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht eintreten. Hierfür ist eine spezielle</p>	<p>Die Amprion GmbH ist beteiligt worden und hat mit Schreiben vom 09.07.2019 mitgeteilt: <i>„Im Planbereich verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.“</i></p> <p>Da das geplante Baugebiet am Rande eines Untersuchungskorridors für die A-Nord-Stromtrasse liegt wird im weiteren Verfahren erneut die Amprion beteiligt, es wird aber auch die Bundesnetzagentur beteiligt. Bei diesem angesprochenen Untersuchungskorridor handelt es sich jedoch weder um den von Amprion vorgeschlagenen Vorkorridor noch um die von Amprion als in Frage kommend benannte Alternative. Die Bundesnetzagentur hat Amprion aufgegeben, alle bisher betrachteten Korridore genauer zu untersuchen. Insoweit geht die Gemeinde davon aus, dass dieses Bauleitplanverfahren so fortgesetzt werden kann, eine abschließende Klärung erfolgt über die erneute Beteiligung im Rahmen der Offenlage. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Dieses wird zur Kenntnis genommen siehe auch umweltplanerischen Fachbeitrag.</p> <p>Zum Bauleitplanverfahren werden ein umweltplanerischer Fachbeitrag, ein Artenschutzbeitrag sowie Brutvogel- und Fledermauskartierungen durchgeführt.</p>
--	--

Bebauungsplan Nr. 141 „Baugebiet Leschede, westl. Lingener Str. - Teil III“		bearbeitet: 2019-10-08	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB hier: <u>frühzeitige</u> Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) und der Bürger			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	
26 - Landkreis Emsland (17.07.2019)			
<p>artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Dabei sind Datengrundlagen zu verwenden, die belastbar und nicht älter als fünf Jahre sind und die das zu erwartende Artenspektrum hinsichtlich Erfassungstiefe und -Zeitraum ausreichend abbilden. Dies gilt insbesondere für Fledermäuse und für die Avifauna.</p> <p>b) Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie Durch das geplante Vorhaben sind Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH Gebieten nicht betroffen.</p> <p><u>Wald und sonstige Gehölzstrukturen:</u> Durch das geplante Vorhaben sind Wald und sonstige Gehölzstrukturen nicht betroffen.</p> <p><u>Eingriffsregelung:</u> Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt, da die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen werden nicht erforderlich.</p> <p><u>Brandschutz</u> Gegen die genannte Bauleitplanung bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt beachtet werden: 1) Für das geplante Gebiet ist für die Löschwasserversorgung zu berücksichtigen, dass ein Löschwasserbedarf von 800 l/min für mindestens 2 Stunden vorhanden ist. 2) Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit den zuständigen Gemeinde-/Ortsbrandmeistern festzulegen.</p>		<p>Insoweit werden die nebenstehenden Anforderungen berücksichtigt.</p> <p>Diese Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Aussagen zu Wald und zur Eingriffsregelung werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hier ist auf die Begründung in Punkt 7.5. zu verweisen, dort ist ausgeführt: <i>„Sofern der Löschwasserbedarf nicht allein über das Wasserversorgungsnetz abgedeckt werden kann, wird weiterführend geprüft, ob die Löschwasserversorgung ergänzend durch einen Löschwasserteich (DIN 14210), Löschwasserbrunnen (DIN 14220) oder einen unterirdischen Löschwasserbehälter (DIN 14230) sichergestellt werden kann. Eine den Anforderungen entsprechende Löschwasserversorgung wird mit der zuständigen Brandschutzbehörde im Zuge der detaillierten Erschließungsplanung abgestimmt bzw. nachgewiesen.“</i></p>	

Bebauungsplan Nr. 141 „Baugebiet Leschede, westl. Lingener Str. - Teil III“		bearbeitet: 2019-10-08	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB hier: <u>frühzeitige</u> Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) und der Bürger			
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag		
30 – Nord-West-Oelleitung (10.07.2019)			
Soweit aus den uns übersandten Unterlagen zu ersehen ist, werden unsere dort vorhandenen Mineralölföhrleitungen und / oder weitere von uns überwachten Fernleitungen nicht berührt. Wir haben daher gegen das Vorhaben keine Bedenken. Kompensationsmaßnahmen dürfen nicht den Schutzstreifen berühren.		Es werden keine Bedenken geäußert. Der Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.	
42 – Vereinigung des emsländischen Landvolkes (25.06.2019)			
In der oben genannten Angelegenheit bitten wir darum, bei der Ausweisung von Kompensationsflächen - soweit möglich - auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere Ackerflächen, zu verzichten und – soweit möglich - auf eine Aufwertung von bereits bestehenden Kompensationsflächen bzw. – sofern dies nicht möglich ist – auf Grünlandflächen zurückzugreifen.		Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt, da die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen werden nicht erforderlich. Die Überplanung einer Maßnahmenfläche für Naturschutz aus dem angrenzenden B-Plan Nr. 103 erfordert eine flächengleiche Kompensation von 460 m². Diese erfolgt im Bereich des Ausgleichsflächenpools der Gemeinde Emsbüren in der Gemarkung Ahlde, Flur 2, Flurstück 2/5. Landwirtschaftliche Nutzflächen werden nicht in Anspruch genommen	
46 – Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (01.07.2019)			
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Hinweis: Das Plangebiet befindet sich im An-/Abfluggebiet zum Bombenabwurfplatz Engden / NORDHORN RANGE. Ich mache darauf aufmerksam, dass von dem dortigen Übungsbetrieb nachteilige Immissionen, insbesondere Fluglärm, auf das Plangebiet ausgehen. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden.		Der Hinweis wird beachtet und wie folgt in die Planzeichnung zum Bebauungsplan aufgenommen: <i>„Das Plangebiet befindet sich im An-/Abfluggebiet zum Bombenabwurfplatz Engden / NORDHORN RANGE. Durch den dortigen Übungsbetrieb ist insbesondere mit Fluglärm zu rechnen ist. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber der Bundeswehr keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden.“</i>	

Bebauungsplan Nr. 141 „Baugebiet Leschede, westl. Lingener Str. - Teil III“		bearbeitet: 2019-10-08	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB hier: <u>frühzeitige</u> Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) und der Bürger			
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag		

Bürgerinformation – Protokoll v- 14.Februar 2019	
<p>Herr Hilling begrüßt die Anwesenden (überwiegend Anlieger der umliegenden Straßen sowie einige Mitglieder des Ortsrates) zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 I BauGB. Das Baugebiet in Leschede, westlich der Lingener Straße, soll im nord-westlichen Bereich erweitert werden. Hier können ca. 23 - 25 Bauplätze entstehen. Herr Hilling erläutert den Stand des Verfahrens. Die Planung befindet sich noch in einem frühen Stadium. Im Anschluss an die frühzeitige Bürgerbeteiligung werden die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten. Der Auslegungsbeschluss kann erst im Herbst 2019, wenn die Ergebnisse der Artenschutz-Prüfung vorliegen, gefasst werden.</p> <p>Herr Nicolay vom Planungsbüro Ingenieurplanung Wallenhorst stellt die Planung anhand einer Präsentation ausführlich vor. Die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden aus den benachbarten Bebauungsplänen übernommen, um ein einheitliches städtebauliches Bild zu erhalten. Die Festsetzungen im westlichen Bereich – zum Waldrand hin - ermöglichen eine breitere Palette an Baumöglichkeiten (keine Traufhöhe festgesetzt, flachere Dachneigung möglich). Hier sind nur Einzelhäuser möglich.</p> <p>Herr Hilling stellt das favorisierte Bau- und Erschließungskonzept – Varianten 1a und 1b - vor. Seitens der Verwaltung wird ausdrücklich vorgeschlagen, eine Anbindung zur Straße Zum Fernen Sand zu realisieren. Bisher gibt es für das gesamte Baugebiet nur eine Zufahrt. Dies ist städtebaulich nicht optimal. Aus dem Ortsrat Leschede kam jedoch der Vorschlag, lediglich eine fußläufige Anbindung zu erstellen. Diese wurde zunächst für den vorliegenden Vorentwurf verwendet. In der nächsten Ortsratssitzung sollen beide Varianten noch einmal vorgestellt werden. Anschließend soll ein Vorschlag für die weiteren Beratungen in den politischen Gremien gemacht werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang weist Herr Hilling darauf hin, dass langfristig eine Erweiterung nördlich des B-Planes Nr. 141 geplant ist.</p> <p>Anschließend gab es einige Fragen / Anmerkungen zum Baugebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einige Anlieger der Kräutersiedlung sowie der Straße Zum Fernen Sand geben zu bedenken, dass durch die Ausweisung dieser weiteren Baugrundstücke eine 	<p>Dieses ist im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung zu entscheiden. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes sieht eine Verkehrsflächenbreite</p>

Bebauungsplan Nr. 141 „Baugebiet Leschede, westl. Lingener Str. - Teil III“		bearbeitet: 2019-10-08	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB hier: <u>frühzeitige</u> Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) und der Bürger			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	
Bürgerinformation – Protokoll v- 14.Februar 2019			
<p>nicht unerhebliche Anzahl an Pkw durch das Baugebiet fahren wird. Es sollte über verkehrsberuhigende Maßnahmen (Beete, Einbahnstraßen etc.) nachgedacht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ein Anlieger im Bereich des vorhandenen Sickerbeckens bittet zu prüfen, ob das neue Sickerbecken vergrößert werden kann, damit das Sickerbecken hinter seinem Haus entfernt werden kann. Ihm sei dies seinerzeit zugesagt worden. – Die Baustellenzufahrt könnte über die Straße Zum Fernen Sand, über die Thymianstraße oder aber alternativ über die Zuwegung westlich der Sickerbecken erfolgen. Dies muss noch im Ortsrat beraten und abschließend geprüft werden. – Ein Anlieger der Straße Zum Fernen Sand weist darauf hin, dass es zu gefährlichen Situationen kommen kann, wenn vermehrt Autos von der L40 über die Straße Zum Fernen Sand in das Baugebiet fahren. Hier gibt es keine Linksabbiegerspur und in dem Bereich wird auf der L40 oft überholt. Die vorhandene Zufahrt zum Baugebiet mit Linksabbiegerspur hätte sich bewährt. Man könnte evtl. eine Notausfahrt zur Straße Zum Fernen Sand einplanen. Auf Nachfrage eines Anliegers erläutert Herr Hilling, dass die Anlieger der Straße Zum Fernen Sand keine Kosten übernehmen müssen, falls die Straße als Baustellenzufahrt genutzt wird und der Zustand der Straße anschließend wiederhergestellt wird. – Laut einer Anliegerin soll nach einer alten Planung ein 9 m tiefer öffentlicher Grünstreifen zwischen alter und neuer Bebauung geplant gewesen sein. Herr Nicolay weist darauf hin, dass ein solcher Grünstreifen in neueren Planungen unüblich ist. Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. 		<p>von 7,0 m vor, damit sind auch verkehrsberuhigende Maßnahmen möglich. Ein Einbahnstraßenverkehr ist allerdings hier nicht praktikabel.</p> <p>Nach der erfolgten Prüfung ist dieses nicht sinnvoll, da das angrenzende östliche Gebiet bereits heute in dieses Sickerbecken entwässert. Es bestehen – wie vom Anlieger auch bestätigt - auch keine entsprechenden schriftlichen Zusagen. Die Notwendigkeit der Aufgabe dieses Sickerbeckens ist zudem nicht zwingend ersichtlich, da aufgrund der Nähe zur Waldgrenze auch keine zusätzlichen Wohnbauflächen entstehen können. Im Übrigen liegt das vom Anlieger angesprochene Sickerbecken außerhalb des Plangebietes.</p> <p>Über die Baustellenzufahrt ist noch mit Beginn der weiteren Erschließungsplanung zu entscheiden.</p> <p>Auch dieses ist im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung zu entscheiden; hier kann ggf. auch über zusätzliche Maßnahmen durch Beschilderung und Verbote nachgedacht werden.</p> <p>Ein solcher Grünstreifen ist nicht erforderlich, zumal ja im Neubaugebiet eine gleiche Bebauungsdichte und Art der Bebauung vorgesehen wird, wie im bestehenden Baugebiet.</p>	